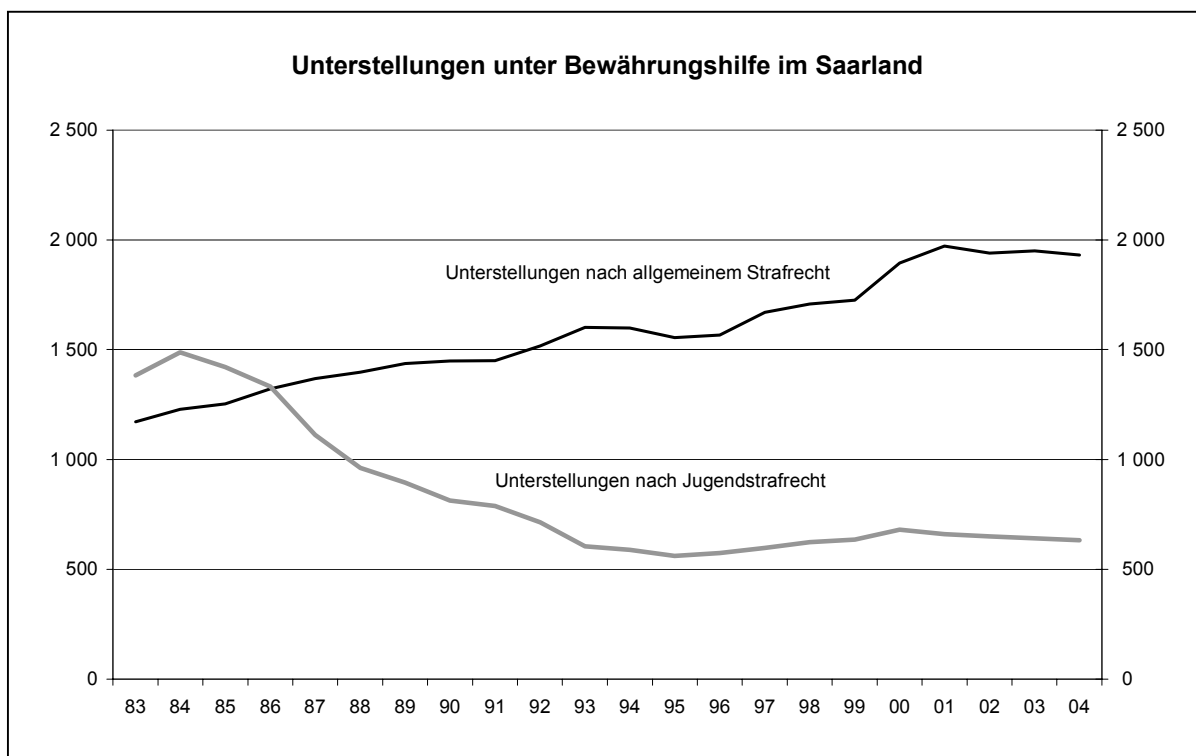


Bewährungshilfe 2004



Ausgegeben im Januar 2006

Einzelpreis 3,50 EUR

© Statistisches Landesamt Saarland, Saarbrücken, 2006.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber: Statistisches Landesamt SAARLAND, Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, Postfach 10 30 44, 66030 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501 5927 - Fax: (0681) 501 5921 - E-Mail: statistik@stala.saarland.de - Internet: <http://www.statistik.saarland.de>

Zeichenerklärung

a.n.g.	=	anderweitig nicht genannt
0	=	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten in der Tabelle nachgewiesenen Einheit
-	=	nichts vorhanden
/	=	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	=	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	=	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
...	=	Angabe fällt später an
()	=	Nachweis unter dem Vorbehalt, dass der Zahlenwert Fehler aufweisen kann
p	=	vorläufiges Ergebnis
r	=	berichtigtes Ergebnis

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich

Vorbemerkung

Der Grundsatz, dass einer verhängten Strafe stets die Vollstreckung nachfolgt, ist 1953 durch Einführung des richterlichen Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung im Sinne einer modernen Kriminalpolitik aufgelockert worden, um einerseits die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen bzw. Jugendstrafen zu verringern und dem Verurteilten in einer Art von ambulanten Strafvollzug zu einem Leben ohne Straftaten zu verhelfen, andererseits in den Fällen der Strafvollstreckung dem Verurteilten den Rückweg in die Freiheit zu erleichtern und ihm die Chance zu geben, sich Erlass des Strafrestes zu verdienen.

Strafaussetzung (§ 56 StGB, 21 JGG u. 27 JGG)

Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftat mehr begehen wird.

Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter den o.a. Voraussetzungen auch die Vollstreckung einer höheren Freiheits-/Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter gem. § 27 JGG die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung des Strafrestes einer zeitigen Freiheitsstrafe bzw. Jugendstrafe (§ 57 StGB, 88 JGG)

Das Gericht kann die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- der Verurteilte einwilligt.

Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch nach sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt,
- die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seine Entwicklung während des Vollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen und
- die übrigen o.a. Voraussetzungen vorliegen.

Die Aussetzung eines Restes einer Jugendstrafe kann vom Vollstreckungsleiter angeordnet werden, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und verantwortet werden kann, dass er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechten Lebenswandel führen wird. Vor Verbüßung von sechs Monaten einer bestimmten Jugendstrafe darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. Bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ist dies nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt ist.

Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 57 a StGB)

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- die Voraussetzungen nach § 57 StGB vorliegen.

Der Richter bestimmt die Bewährungszeit, sie beträgt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und fünf und bei lebenslanger Freiheitsstrafe fünf Jahre. Bei Jugendstrafen zwischen zwei und drei Jahren.

In den o.a. Fällen unterstellt das Gericht den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten, insbesondere, weil weniger einschneidende Weisungen kaum Erfolg versprechen und die günstige Sozialprognose nur gestellt werden kann, wenn der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt wird.

Zielsetzung der Führungsaufsicht ist es, Tätern mit schlechter Sozialprognose und solchen der Schwerekriminalität nach Strafverbüßung eine Lebenshilfe zu geben, sie zu führen und zu überwachen.

Die Zahl der Unterstellungen ist stets größer als die der unterstellten Personen. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass eine Person, die wegen mehreren Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt worden ist, mehrfach unter Bewährungsaufsicht gestellt werden kann (Mehrfachunterstellungen).

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der Bewährungshilfestatistik 2004 veröffentlicht.

**Gesamtübersicht
Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Unterstellungsgründen**

Jahr	Unterstellungen insgesamt	Unterstellungen nach Jugendstrafrecht				Unterstellungen nach allgemeinen Strafrecht		
		insgesamt	darunter			insgesamt	darunter	
			Aussetzung der		Aussetzung des Strafrestes		Straf-aussetzung nach § 56 StGB	Aussetzung des Strafrestes nach § 57 StGB
			Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung				
1981	2 356	1 233	54	773	406	1 123	304	801
1982	2 459	1 312	50	863	398	1 147	355	772
1983	2 554	1 382	54	929	393	1 172	406	750
1984	2 717	1 488	46	989	443	1 229	448	769
1985	2 675	1 421	31	958	424	1 254	472	769
1986	2 654	1 332	31	886	405	1 322	489	815
1987	2 480	1 112	25	740	339	1 368	508	848
1988	2 359	961	31	636	288	1 398	511	876
1989	2 331	894	29	617	244	1 437	536	887
1990	2 261	813	27	585	198	1 448	548	885
1991	2 240	789	26	576	184	1 451	565	874
1992	2 230	713	30	510	173	1 517	630	881
1993	2 206	604	31	440	133	1 602	704	891
1994	2 187	588	29	436	123	1 599	771	822
1995	2 115	560	25	432	103	1 555	798	746
1996	2 141	575	21	461	93	1 566	874	675
1997	2 266	597	36	456	105	1 669	987	662
1998	2 332	624	34	485	105	1 708	1 055	638
1999	2 361	636	23	535	77	1 725	1 144	569
2000	2 574	680	24	567	86	1 894	1 255	629
2001	2 632	659	27	551	81	1 973	1 366	595
2002	2 589	650	13	532	102	1 939	1 410	511
2003	2 589	640	17	528	92	1 949	1 505	417
2004	2 563	632	22	514	91	1 931	1 532	371

1 Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht im Saarland am 31.12.2004

Art der Unterstellung BWA = Bewährungsaufsicht FA = Führungsaufsicht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon nach		Zweite und weitere bestehende Unterstellungen derselben Person ²⁾ unter			Bei demselben Bewährungshelfer mehrfach unter Bewährungsaufsicht		Unterstell. ohne Mehrfachunterstell. (BWA Sp. 1+7-8; FA Sp. 1-5)	
		allgemeinem	Jugend-	Bewährungsaufsicht	Führungsaufsicht	Bewährungs- und Führungsaufsicht	Personen	Unterstellungen		
										Strafrecht
Insgesamt (Anzahl)	BWA FA	2 563 -	1 931 -	632 -	311 X	- -	- X	261 X	572 X	2 252 -
Insgesamt in %	BWA FA	100,0 -	75,3 .	24,7 .	12,1 X	- .	- X	10,2 X	22,3 X	87,9 .
Männliche Personen (Anzahl)	BWA FA	2 302 -	1 708 -	594 -	272 X	- -	- X	234 X	506 X	2 030 -
Weibliche Personen (Anzahl)	BWA FA	261 -	223 -	38 -	39 X	- -	- X	27 X	66 X	222 -

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungs-/Führungsaufsichten nebeneinander. 2) Bei demselben Bewährungshelfer.

2 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach allgemeinem Strafrecht im Saarland am 31.12.2004 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe
		Strafaussetzung		Aussetzung des Strafrestes bei								lebenslanger Freiheitsstrafe		
		nach § 56 StGB	im Wege der Gnade	zeitiger Freiheitsstrafe						davon Strafrest bei Entlassung				
				nach		im Wege der Gnade	zusammen	bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr	nach § 57a StGB	im Wege der Gnade			
				§ 57 Abs. 1 StGB	§ 57 Abs. 2 StGB									
Insgesamt (Anzahl)	1 931	1 532	1	338	32	1	371	244	127	2	-	19	6	
Insgesamt in %	100,0	79,3	0,1	17,5	1,7	0,1	19,2	12,6	6,6	0,1	-	1,0	0,3	
Männliche Personen	1 708	1 346	-	308	29	1	338	218	120	2	-	16	6	
Weibliche Personen	223	186	1	30	3	-	33	26	7	-	-	3	-	

1) Ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

3 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht nach Jugendstrafrecht im Saarland am 31.12.2004 nach dem Grund der Unterstellung

Unterstellungen - Geschlecht	Unterstellungen insgesamt ¹⁾	Davon aufgrund von											Straf-(Rest-)aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	sonstiger Gründe
		Aussetzung der					Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe					erneuter Anordnung nach § 24 Abs. 2 JGG		
		Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG	Jugendstrafe zur Bewährung			nach § 88 JGG	im Wege der Gnade	zusammen	davon Strafrest bei Entlassung					
			nach § 21 JGG	nach § 30 JGG	im Wege der Gnade				bis unter 1 Jahr	1 Jahr oder mehr				
Insgesamt (Anzahl)	632	22	512	2	-	91	-	91	61	30	-	4	1	
Insgesamt in %	100,0	3,5	81,0	0,3	-	14,4	-	14,4	9,7	4,7	-	0,6	0,2	
Männliche Personen	594	17	483	1	-	90	-	90	60	30	-	2	1	
Weibliche Personen	38	5	29	1	-	1	-	1	1	-	-	2	-	

1) Ohne Unterstellungen nach § 10 JGG und ohne Unterstellungen bei ehrenamtlichen Bewährungshelfern; einschl. mehrerer Bewährungsaufsichten nebeneinander.

4 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2004 nach Art der Beendigung, Alter der Unterstellten und Staatsangehörigkeit

Geschlecht - Staatsangehörigkeit	Beendete Bewäh- rungsauf- sichten insges.	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)								
		14 - 16	16 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 oder mehr

Beendete Bewährungsaufsichten insgesamt

Unterstellte insgesamt	768	12	43	147	130	127	179	108	12	10
davon: deutsch	680	11	37	125	116	116	153	102	10	10
nicht deutsch	88	1	6	22	14	11	26	6	2	-
Männliche Unterstellte	709	12	38	139	123	117	167	94	11	8
davon: deutsch	625	11	32	118	109	107	142	89	9	8
nicht deutsch	84	1	6	21	14	10	25	5	2	-
Weibliche Unterstellte	59	-	5	8	7	10	12	14	1	2
davon: deutsch	55	-	5	7	7	9	11	13	1	2
nicht deutsch	4	-	-	1	-	1	1	1	-	-

Durch Bewährung (einschl. Aufhebung der Unterstellung) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	575	3	24	92	106	103	141	88	8	10
davon: deutsch	509	3	20	77	93	94	122	82	8	10
nicht deutsch	66	-	4	15	13	9	19	6	-	-
Männliche Unterstellte	520	3	19	84	99	94	131	75	7	8
davon: deutsch	458	3	15	70	86	86	113	70	7	8
nicht deutsch	62	-	4	14	13	8	18	5	-	-
Weibliche Unterstellte	55	-	5	8	7	9	10	13	1	2
davon: deutsch	51	-	5	7	7	8	9	12	1	2
nicht deutsch	4	-	-	1	-	1	1	1	-	-

Durch Widerruf (einschl. Verhängung der Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 JGG) beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	128	3	2	15	22	24	38	20	4	-
davon: deutsch	116	3	2	15	21	22	31	20	2	-
nicht deutsch	12	-	-	-	1	2	7	-	2	-
Männliche Unterstellte	124	3	2	15	22	23	36	19	4	-
davon: deutsch	112	3	2	15	21	21	29	19	2	-
nicht deutsch	12	-	-	-	1	2	7	-	2	-
Weibliche Unterstellte	4	-	-	-	-	1	2	1	-	-
davon: deutsch	4	-	-	-	-	1	2	1	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Durch Einbeziehung in ein neues Urteil beendete Bewährungsaufsichten

Unterstellte zusammen	65	6	17	40	2	-	-	-	-	-
davon: deutsch	55	5	15	33	2	-	-	-	-	-
nicht deutsch	10	1	2	7	-	-	-	-	-	-
Männliche Unterstellte	65	6	17	40	2	-	-	-	-	-
davon: deutsch	55	5	15	33	2	-	-	-	-	-
nicht deutsch	10	1	2	7	-	-	-	-	-	-
Weibliche Unterstellte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
davon: deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nicht deutsch	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**5 Beendete Bewährungsaufsichten nach allgemeinem Strafrecht im Saarland im Jahr 2004
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten						Außerdem		
	insgesamt	davon abgeschlossen durch				Widerruf		Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
		Bewährung mit Straferlass	Ablauf der Unterstellung	Aufhebung der Unterstellung	nur oder auch wegen neuer Straftat				
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	489	381	7	6	65	30	181	100	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	344	259	6	5	50	24	140	91	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	1	-	-	-	1	-	1	-	
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	122	103	-	1	12	6	33	8	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	19	16	1	-	2	-	4	1	
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sonstige Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-	
	-	-	-	-	-	-	-	-	
	2	2	-	-	-	-	3	-	
	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unterstellungen insgesamt in %									
Bewährungsaufsichten insgesamt	100	77,9	1,4	1,2	13,3	6,1	X	X	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	100	75,3	1,7	1,5	14,5	7,0	X	X	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	100	-	-	-	100,0	-	X	X	
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	100	84,4	-	0,8	9,8	4,9	X	X	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	100	84,2	5,3	-	10,5	-	X	X	
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	X	X	
Sonstige Gründe	100	100,0	-	-	-	-	X	X	
	-	-	-	-	-	-	X	X	
	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	446	345	6	4	63	28	156	89	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	305	227	5	3	48	22	119	81	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	1	-	-	-	1	-	1	-	
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	119	100	-	1	12	6	31	7	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	18	15	1	-	2	-	3	1	
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sonstige Gründe	1	1	-	-	-	-	-	-	
	-	-	-	-	-	-	-	-	
	2	2	-	-	-	-	2	-	
	-	-	-	-	-	-	-	-	
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)									
Bewährungsaufsichten insgesamt	43	36	1	2	2	2	25	11	
davon angeordnet aufgrund Strafaussetzung nach § 56 StGB im Wege der Gnade	39	32	1	2	2	2	21	10	
Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	
nach § 57 Abs. 2 StGB im Wege der Gnade	3	3	-	-	-	-	2	1	
lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB im Wege der Gnade	1	1	-	-	-	-	1	-	
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BtMG	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	
	-	-	-	-	-	-	1	-	
	-	-	-	-	-	-	-	-	

**6 Beendete Bewährungsaufsichten nach Jugendstrafrecht im Saarland im Jahr 2004
nach Unterstellungs- und Beendigungsgründen**

Unterstellungsgrund	Beendete Bewährungsaufsichten										Abgabe an einen anderen Bewährungshelfer/ Wechsel der Dienststelle	Beendigung aus anderen Gründen (z.B. Tod)
	insgesamt	davon abgeschlossen durch										
		Bewährung mit				Verhängung der Jugendstrafe § 30 Abs. 1 JGG		Widerruf		Einbeziehung in ein neues Urteil		
	Erlass der Jugendstrafe	Ablauf der Unterstell.-zeit; § 24 Abs. 1 JGG	Aufhebung der Unterstellung; § 24 Abs. 2 JGG	Tilgung des Schuldspruchs § 30 Abs. 2 JGG	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen	nur oder auch wegen neuer Straftat	aus sonstigen Gründen				
Unterstellungen insgesamt (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	281	122	60	-	-	-	-	19	15	65	77	9
davon unterstellt aufgrund Aussetzung d. Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	4	-	2	-	-	-	-	-	-	2	1	2
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	236	112	41	-	-	-	-	12	10	61	60	7
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	40	10	16	-	-	-	-	7	5	2	16	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BTMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen insgesamt in %												
Bewährungsaufsichten insges.	100	43,4	21,4	-	-	-	-	6,8	5,3	23,1	X	X
davon unterstellt aufgrund Aussetzung d. Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	100	-	50,0	-	-	-	-	-	-	50,0	X	X
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	100	47,5	17,4	-	-	-	-	5,1	4,2	25,8	X	X
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	100	25,0	40,0	-	-	-	-	17,5	12,5	5,0	X	X
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	100	-	100,0	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BTMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	X	X
Unterstellungen männlicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	265	109	57	-	-	-	-	19	15	65	74	9
davon unterstellt aufgrund Aussetzung d. Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	4	-	2	-	-	-	-	-	-	2	1	2
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	221	99	39	-	-	-	-	12	10	61	57	7
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	39	10	15	-	-	-	-	7	5	2	16	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BTMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unterstellungen weiblicher Personen (Anzahl)												
Bewährungsaufsichten insges.	16	13	3	-	-	-	-	-	-	-	3	-
davon unterstellt aufgrund Aussetzung d. Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Strafaussetzung zur Bewähr. bei Jugendstrafe nach § 21 JGG	15	13	2	-	-	-	-	-	-	-	3	-
§ 30 JGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe (§ 88 JGG)	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung im Wege der Gnade	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Straf- (Rest-) Aussetzung nach §§ 35, 36 BTMG	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
erneuter Anordnung (§ 24 Abs.2 JGG)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstige Gründe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

**7 Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht sowie beendete Unterstellungen im Saarland
am 31.12.2004 nach Hauptdeliktgruppen und Art der Beendigung**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Unter- stellun- gen ins- gesamt	Davon		Been- dete Unter- stellun- gen ¹⁾ ins- gesamt	Davon		
			allgem. Straf- recht	Jugend- straf- recht		Bewäh- rung	Wider- ruf	Ein- bezie- hung
Straftaten insgesamt		2 563	1 931	632	768	575	128	65
davon:								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	48	35	13	9	6	2	1
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	8	5	3	3	3	-	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	104	81	23	22	19	1	2
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 176 a	49	40	9	9	8	-	1
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	45	32	13	13	11	1	1
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	616	454	162	166	125	24	17
und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	81	78	3	16	10	6	-
dar.: Verletz. d. Unterhaltspflicht	170 Abs. 1	80	78	2	16	10	6	-
Straftaten gegen das Leben	211-222	23	15	8	7	7	-	-
dar.: vollendeter Mord	211	10	6	4	3	3	-	-
Totschlag	212	7	5	2	1	1	-	-
Körperverletzungen	223-233	496	346	150	136	103	16	17
dar.: Körperverletzung	223	171	125	46	38	28	5	5
gefährl. Körperverletz.	224 Abs. 1 Nr. 2	299	200	99	85	66	8	11
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	11	10	1	6	5	1	-
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	615	435	180	194	124	43	27
dar.: Diebstahl	242	287	239	48	73	52	13	8
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	240	149	91	104	62	26	16
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	163	91	72	74	51	13	10
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	163	91	72	74	51	13	10
dar.: Raub	249	56	22	34	25	16	5	4
schwerer Raub	250	76	53	23	37	28	7	2
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	338	291	47	88	70	15	3
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	248	220	28	62	49	10	3
Urkundenfälschung	267-282	65	51	14	15	11	4	-
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	34	25	9	11	7	2	2
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	24	15	9	8	5	1	2
Vollrausch	323a	10	10	-	3	2	1	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	277	263	14	79	64	14	1
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315(1) Nr. 1a und 316	174	169	5	52	42	10	-
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	14	12	2	6	6	-	-
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	89	82	7	21	16	4	1
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB ud StVG)	-	368	256	112	125	109	14	2

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

**8 Beendete Bewährungsaufsichten im Saarland im Jahr 2004 nach Alter
der Unterstellten und Hauptdeliktgruppen**

Hauptdeliktgruppen - Straftaten -	Paragrafen des StGB	Been- dete Bew.- aufs. ¹⁾ ins- gesamt	Davon Alter der Unterstellten von ... bis unter ... Jahren (im Zeitpunkt der Unterstellung)					40 oder mehr
			14 - 18	18 - 21	21 - 25	25 - 30	30 - 40	
Straftaten insgesamt		768	55	147	130	127	179	130
davon:								
1. Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) und im Amt	80-165, 331-358	9	-	1	2	2	2	2
dar.: falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163	3	-	-	-	1	2	-
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c	22	3	2	2	3	9	3
dar.: sexueller Mißbrauch von Kindern	176 Abs. 176 a	9	1	-	-	2	4	2
sexuelle Nötigung, Vergewaltigung	177 Abs. 1 u. 2	13	2	2	2	1	5	1
3. Andere Straftaten gegen die Person	166-173, 185-241a	166	10	39	31	33	29	24
und zwar: Straftaten gegen den Personen- stand, die Ehe und die Familie	169-173	16	-	-	1	1	7	7
dar.: Verletz. d. Unterhaltspflicht	170 Abs. 1	16	-	-	1	1	7	7
Straftaten gegen das Leben	211-222	7	-	2	-	2	1	2
dar.: vollendeter Mord	211	3	-	-	-	1	-	2
Totschlag	212	1	-	-	-	1	-	-
Körperverletzungen	223-233	136	10	36	30	27	20	13
dar.: Körperverletzung	223	38	2	5	10	8	8	5
gefährl. Körperverletz.	224 Abs. 1 Nr. 2	85	8	26	19	17	10	5
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a	6	-	1	-	3	-	2
4. Diebstahl und Unterschlagung	242-248c	194	21	43	28	37	44	21
dar.: Diebstahl	242	73	4	13	10	15	17	14
Einbruchdiebstahl	243 Abs. 1 Nr. 1	104	13	29	17	17	22	6
5. Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316a	74	13	24	11	7	14	5
und zwar: Raub und Erpressung	249-256	74	13	24	11	7	14	5
dar.: Raub	249	25	6	9	5	1	4	-
schwerer Raub	250	37	7	9	5	6	7	4
6. Andere Vermögensdelikte	257-305a	88	3	8	8	11	34	24
dar.: Betrug und Untreue	263-266b	62	2	5	5	9	22	19
Urkundenfälschung	267-282	15	-	-	2	2	9	2
7. Gemeingefährliche Straftaten (einschließlich Umweltstraftaten)	306-315a, 316b-323c, 324-330d	11	3	1	2	1	3	1
dar.: vorsätzliche Brandstiftung	306-308	8	3	1	2	1	-	1
Vollrausch	323a	3	-	-	-	-	3	-
8. Straftaten im Straßenverkehr (StGB u. StVG) (ohne §§ 222, 230, 323a StGB)	142, 315c, 316, StVG	79	-	2	11	10	21	35
dar.: Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit	142 i.V. m. 315c (1) Nr. 1a, 315(1) Nr. 1a und 316	52	-	1	5	7	17	22
Straftaten im Straßenverkehr ohne Trunkenheit	142, 315b, 315c ohne 315 c (1) Nr. 1a	6	-	1	2	-	1	2
Straftaten gegen das Straßenverkehrsgesetz	StVG	21	-	-	4	3	3	11
9. Straftaten gegen andere Bundes- und Landesgesetze (außer StGB ud StVG)	-	125	2	27	35	23	23	15

1) Ohne Bewährungsaufsichten, die im Wege der Gnade und ohne Bewährungsaufsichten, die "aus anderen Gründen" beendet wurden.

Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes

I. ZUSAMMENFASSENDE SCHRIFTEN

Statistisches Jahrbuch für das Saarland

Das Statistische Jahrbuch bietet aktuelle Informationen aus allen wichtigen Bereichen des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens. Die Darstellung in Tabellenform, die vielfach mehrjährige Vergleiche erlaubt, wird durch textliche Erläuterungen sowie durch übersichtliche Schaubilder und Grafiken ergänzt. Wichtige Daten aus der amtlichen Statistik der anderen Bundesländer sowie der Länder der EU runden das Informationsangebot ab.

Statistik Journal, Statistisches Monatsheft Saarland

Das Statistik Journal informiert monatlich über aktuelle Ergebnisse aus vielen Bereichen der amtlichen Statistik. Neben Textbeiträgen geben Grafiken und ein Zahlenspiegel umfassende Einblicke in das wirtschaftliche und soziale Geschehen im Saarland.

SAARLAND HEUTE - Statistische Kurzinformationen (erscheint jährlich)

Statistisches Jahrbuch "Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie"

Erscheint unregelmäßig im Wechsel mit der Broschüre "Statistische Kurzinformationen Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie". Die Publikation zeigt ein Panorama der grenzüberschreitenden europäischen Region in Wort, Zahl und Bild über die demografische, wirtschaftliche und soziale Lage. Bei dem zweisprachigen Werk (deutsch und französisch) handelt es sich um eine Gemeinschaftsveröffentlichung der beteiligten Statistischen Ämter.

Broschüre "Statistische Kurzinformationen Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie"

Erscheint unregelmäßig im Wechsel mit dem Statistischen Jahrbuch "Saar-Lor-Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie" und enthält die wichtigsten Daten des Jahrbuchs in aktueller Darstellung.

II. FACHSTATISTISCHE SCHRIFTEN

Handbuch Öffentliche Finanzen

Erscheinungsweise jährlich. Das Handbuch stellt Grunddaten über die aktuelle Finanzsituation im öffentlichen Bereich zur Verfügung. Angegeben sind sowohl einfache Bestandszahlen als auch funktional gegliederte Ergebnisse für die Gemeinden und das Land.

Statistische Berichte

Zur schnellen Unterrichtung von Verwaltung und anderen Interessenten werden hier die neuesten Ergebnisse der laufenden Statistiken wie auch die ersten Resultate von Sondererhebungen veröffentlicht. Ihre sachliche Gliederung ist sehr differenziert und in der Regel bundeseinheitlich festgelegt.

BILDUNG - Kurzinformationen (erscheint jährlich)

UMWELT - Kurzinformationen (erscheint jährlich)

Faltblatt LANDWIRTSCHAFT (erscheint jährlich)

III. REIHEN

Einzelchrift zur Statistik des Saarlandes

In dieser Reihe, die bis heute mehr als 100 Bände umfasst, werden aus dem gesamten Spektrum der amtlichen Statistik schwerpunktmäßig Einzelthemen behandelt. Insbesondere werden hier Ergebnisse von Erhebungen dargestellt, die nur in mehrjährigen Abständen stattfinden, so etwa die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung, Handels- und Gaststättenzählung, Handwerkszählung etc.

Saarland in Zahlen (Sonderhefte)

In dieser Reihe werden sachlich und teils auch regional tief gegliederte Ergebnisse mit fachlichen Schwerpunkten veröffentlicht. Regelmäßig erscheinen die Sonderhefte aus den Bereichen Produzierendes Gewerbe, Agrarberichterstattung und allgemein bildende Schulen.

Saarländische Gemeindezahlen

In diesem jährlich erscheinenden Heft werden Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene veröffentlicht.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder

(Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Landesämter). Ergebnisse über Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts nach Ländern sowie Bruttowertschöpfung und verfügbares Einkommen der kreisfreien Städte und Landkreise, Erscheinungsweise mehrmals jährlich.

IV. VERZEICHNISSE

wie Gemeindeverzeichnis, Schulverzeichnis, Verzeichnis der Kindertageseinrichtungen, Krankenhausverzeichnis, Straßenverzeichnis, Märkte im Saarland usw. werden i.d.R. jährlich aktualisiert herausgegeben und sind teils auch in elektronischer Form lieferbar oder - wie der SAPLIS-Datenbestandskatalog - über Internet abrufbar.

STATISTISCHES LANDESAMT SAARLAND - Presse- und Informationsdienst
Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken, ☎ 0681/501-5925/5974, Telefax 0681/501-5921,
E-Mail: statistik@stala.saarland.de, Internet: <http://www.statistik.saarland.de>